

Amtliche Bekanntmachung Nr. 402/2025
des Amtes Mitteldithmarschen
für die Gemeinde Schrum

**Haushaltssatzung der Gemeinde Schrum
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss durch die Gemeindevorvertretung vom 26.11.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf **118.600 EUR**

einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **228.800 EUR**

einem Jahresfehlbetrag von **110.200 EUR**

globalen Minderaufwendungen nach § 26 Absatz 1 Satz 3
GemHVO von **0 EUR**

einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26
Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich von **110.200 EUR**

einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der
Ausgleichsrücklage und / oder Veranschlagung von globalen
Minderaufwendungen von **0 EUR**

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf **117.100,00 €**

einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf **220.200,00 €**

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf **- €**

einem Gesamtbetrag der Auszahlungen auslaufender
Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf **4.400,00 €**

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,26

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1.	<u>Grundsteuer</u>	
a)	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	270 v.H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	532 v.H.
2.	<u>Gewerbesteuer</u>	380 v.H.

§ 4

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung nach §12 Absatz 1 Satz 1 GemHVO beträgt 10.000 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 500 Euro im Einzelfall.

Schrum, den 26.11.2025

gez. Unterschrift

Bürgermeister
Heinrich Horning-Thomsen

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann während der Dienstzeit Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Diese Bekanntmachung wird am **27.11.2025** durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen unter der Adresse www.mitteldithmarschen.de veröffentlicht.

Meldorf, den 27.11.2025

Amt Mitteldithmarschen

-Der Amtsdirektor-

gez. Stefan Oing

-Amtsdirektor-